

## Das Vermächtnis / Vorausvermächtnis

Möchten Sie eine Person mit Teilen Ihres Nachlasses bedenken ohne diese Person zum Erben zu machen, können Sie diese Person als Vermächtnisnehmer bedenken, § 2147 BGB. Das Testament muss dann dementsprechend erstellt werden.

Der Vermächtnisnehmer hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Leistung des Vermächtnisses.

Dieses Vermächtnis ist häufig ein Stückvermächtnis. Dies kann zum Beispiel ein Haus, ein Auto, ein Wohnwagen oder auch ein besonderer Haushaltsgegenstand sein wie ein Aquarium oder ähnliches.

Sie können einer Person, die Sie neben anderen Personen zum Erben machen möchten, auch zusätzlich ein Vermächtnis hinterlassen. Dieses sogenannte Vorausvermächtnis wird dann vor der Teilung des Nachlasses unter den Miterben von der Erbmasse separiert. Der als Vermächtnisnehmer bedachte Erbe erlangt somit einen Gegenstand, ohne dass dieser angerechnet wird bei der Erbauseinandersetzung der Erbengemeinschaft.

Der Erblasser kann einen Ersatzvermächtnisnehmer testamentarisch bestimmen, § 2190 BGB. Dieser erhält das Vermächtnis, wenn der eigentliche Vermächtnisnehmer vor dem Erbfall wegfällt.

Ebenso kann ein Nachvermächtnis angeordnet werden. In diesem Fall gibt es auch einen Vorvermächtnisnehmer. Diese Konstruktion ähnelt der Vor- und Nacherbschaft.